

27. Januar
1. Februar 1887 abgeschlossen worden ist, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen anderweiten Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. jur. Karl Slevogt,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Hermann Kirchhoff,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel I.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß der Preussische Staat das Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Unternehmen nach Maßgabe des zwischen der Preussischen Staatsregierung und der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft am 27. Januar
1. Februar 1887 abgeschlossenen Vertrages erworben hat.

An Stelle der Sporteln für die gerichtliche Uebereignung des im Großherzoglichen Staatsgebiete belegenen Grundeigenthums der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft auf den Preussischen Staat, sowie als Ersatz für die dabei entstehenden baaren Auslagen erhält das Großherzogthum Sachsen nach Aushändigung der Uebereignungsurkunde eine Pauschalsumme von 5000 Mark.

Artikel II.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung überträgt auf den Preussischen Staat das Jhr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, den Statuten der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft, sowie den der letzteren ertheilten Konzessionen zustehende Aufsichtsrecht.

Artikel III.

Die Landeshoheit über die im Großherzoglich Sächsischen Gebiete belegenen, dem Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Eisenbahnstrecken bleibt der Großherzoglich Sächsischen Regierung vorbehalten, und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden: